



Spesenreglement

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Vereinsmitglieder (Einzel-, Kollektiv-, und BIGS-Mitglieder) der Vereinigung Schweizer Bonsaifreunde (VSB) und externe Personen, welche mit diesem in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Die Freiwilligenarbeit erfolgt ohne Entschädigung. Es werden nur Spesen vergütet die im Zusammenhang mit einem erteilten Auftrag entstanden sind.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die bei Vereinsmitgliedern (Einzel-, Kollektiv-, und BIGS-Mitglieder) und externen Personen, ausgestattet mit einem Auftrag vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung, im Interesse des VSB angefallen sind. Die Spesensberechtigten sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden von der VSB nicht übernommen, sondern sind von den Spesensberechtigten selbst zu tragen.

Im Wesentlichen werden folgende geschäftlich bedingten Auslagen ersetzt:

- | | | |
|-----------------------|-------------|----------|
| - Fahrtkosten | nachfolgend | Ziffer 2 |
| - Verpflegungskosten | nachfolgend | Ziffer 3 |
| - Übernachtungskosten | nachfolgend | Ziffer 4 |
| - Übrige Kosten | nachfolgend | Ziffer 5 |

1.3. Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

2. Fahrtkosten

2.1. Dienstfahrten mit Privatwagen

Wenn möglich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen, ansonsten werden die Dienstfahrten mit dem privaten Motorfahrzeug durchgeführt.
Die Kilometer-Entschädigung für den Privatwagen beträgt CHF 0.70



2.2. Bahnreisen

Für Geschäftsreisen im In- und Ausland sind Vereinsmitglieder mit einem offiziellen Auftrag berechtigt, im Zug die 2. Klasse zu benützen.

2.3. Tram- und Busfahrten

Für Geschäftsfahrten wird Vereinsmitglieder mit einem offiziellen Auftrag Tram- bzw. Busfahrten vergütet.

2.4. Flugzeug

Vereinsmitglieder mit einem offiziellen Auftrag können für Flugreisen die "Economy-Class" benützen.

Meilengutschriften, Bonuspunkte und Prämien etc., die den Vereinsmitgliedern anlässlich von Geschäftsreisen von den Luftverkehrsgesellschaften gutgeschrieben werden, sollen für geschäftliche Zwecke des VSB verwendet werden.

3. Verpflegungskosten

Treten beauftragte Vereinsmitglieder eine Reise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

- . Mittagessen **bis CHF 30.--**
- . Nachtessen **bis CHF 35.--**

4. Übrige Kosten

Für die übrigen Spesen wie Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen wie Büroraum und Büroeinrichtung können jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens CHF 200.-- bezahlt werden. Die Spesenpauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

5. Spesenobergrenze

Übersteigen Spesen eines offiziell beauftragten Vereinsmitgliedes oder einer externen Person voraussichtlich die Summe von CHF 500.— muss sie das vorgängig via Kassiererin /

Kassier dem Vorstand unterbreiten und seine Spesenplanung vom Vorstand genehmigen lassen.



6. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen sind quartalsweise oder jährlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen (Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege, Fahrspesenbelege) der Kassiererin / dem Kassier vorzulegen. Die Spesenabrechnung wird vom Vorstand verabschiedet.

Die Freigabe der Spesenabrechnung erfolgt gemäss VSB Statuten (11. Unterschrift).

7. Lohnausweis

Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, wird auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet. Bei Erstellung eines Lohnausweises, weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung CHF 1'000.-- übersteigt, werden die Pauschalspesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufgeführt.

8. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde auf Basis der Vorlage KS 25 12/12 der SCHWEIZERISCHEN STEUERKONFERENZ erstellt. Auf Grund der zu kleinen Umsatzmenge der Vereinigung wird auf eine Genehmigung durch eine Kantonale Steuerverwaltung verzichtet.

9. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 01. September 2019 in Langenthal genehmigt.

Datum Unterschrift

1.9.2019

.....
Der Präsident